

**Inschutznahmeverfahren der Freiflächen westlich
der Wolfratshauser Straße und südlich der
Siemens-Allee als Landschaftsschutzgebiet
Isar-Solln**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01466 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln am 26.10.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12008

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 09.01.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 26.10.2023 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 01466 beschlossen.

In der Empfehlung wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung um einen Zwischenbericht über den aktuellen Sachstand des Inschutznahmeverfahrens zum „Landschaftsschutzgebiet Isar-Solln“ und um eine Zeitangabe zu seinem Abschluss gebeten. Nachdem die zuständige untere Naturschutzbehörde seit 01.01.2021 nicht mehr dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, sondern dem Referat für Klima- und Umweltschutz zugeordnet ist, hat das Referat für Klima und Umweltschutz die Beantwortung übernommen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln. Sie beinhaltet eine reine Sachstandsabfrage außerhalb eines anörungspflichtigen Inschutznahmeverfahrens gemäß der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 der Bezirksausschuss-Satzung, (Nr. 10 zu Angelegenheiten des Referates für Klima- und Umweltschutz), so dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine

erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 Gemeindeordnung). Damit liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 22 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vor, für das der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Inhaltlich nimmt das Referat für Klima- und Umweltschutz wie folgt Stellung:

1. Aktueller Sachstand

Das formelle Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Landschaftspark Isar-Solln" wurde erstmals 2007 begonnen, konnte aber aus verschiedenen Gründen nicht zum Abschluss gebracht werden.

Mit Beschluss vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03908) beauftragte schließlich die Vollversammlung des Stadtrates das Referat für Klima- und Umweltschutz mit der Fortsetzung bzw. dem Neustart des Inschutznahmeverfahrens für den gesamten „Landschaftspark Isar-Solln“. Parallel wurde die einstweilige Sicherstellung der Erweiterungsflächen im Süden und Osten des LSG „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 54 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) beschlossen. Die auf 2 Jahre befristete Sicherstellungsverordnung vom 14.12.2021 trat am 31.12.2021 in Kraft und wurde nach erneuter Beschlussfassung im Stadtrat (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11051) am 29.11.2023 mit Änderungsverordnung vom 08.12.2023 einmalig bis 29.12.2025 verlängert.

Leider war es seit der Beschlussfassung im November 2021 nicht möglich, das erforderliche förmliche Beteiligungsverfahren für das neue LSG „Landschaftspark Isar-Solln“ durchzuführen. Der Stadtratsauftrag, das gesetzlich vorgeschriebene Inschutznahmeverfahren zu wiederholen, war mit der Vorgabe verbunden, die Realisierbarkeit der noch laufenden Planungen zur weiteren Entwicklung/Gestaltung des ehemaligen Hermann-von-Siemens-Sportparks als Sport- und Grünanlage, soweit erforderlich und naturschutzfachlich vertretbar, im Verordnungstext und bei der Festlegung des Schutzgebietsumgriffs zu berücksichtigen.

Die Planungen hatten bis vor Kurzem noch keinen Stand erreicht, der es dem RKU ermöglicht hätte, den Umgriff des künftigen LSG einschließlich der Erweiterungsflächen rechtssicher festzulegen und den Verordnungstext entsprechend anzupassen, um dann auf der Grundlage dieser Unterlagen das erforderliche förmliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

2. Weitere Schritte

Zwischenzeitlich haben das Baureferat und das Referat für Bildung und Sport dem

Stadtrat mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11282 ein konkretes Konzept für die Interimsnutzung und die langfristig geplante Nutzung des Hermann-von-Siemens-Sportparks als öffentliche Grünanlage und städtische Sportstätte vorgelegt, über die die Vollversammlung des Stadtrates in ihrer Sitzung vom 29.11.2023 positiv entschieden hat.

Anknüpfend an die Inhalte dieser Sitzungsvorlage, auf die im Detail verwiesen wird, hat das Referat für Klima und Umweltschutz ebenfalls am 29.11.2023 der Vollversammlung des Stadtrates in der Sitzungsvorlage zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung der Erweiterungsflächen zum ehemaligen Siemens-Sportpark (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11051) neben dem unter Ziffer 1 dargestellten aktuellen Sachstandsbericht auch das im Folgenden kurz zusammengefasste weitere Vorgehen im Inschutznahmeverfahren dargestellt.

Demnach können die weiteren naturschutzrechtlichen Verfahrensschritte zur Novellierung und Erweiterung des bestehenden LSG aus dem Jahr 1964 für den Teilbereich „Sportpark der Firma Siemens [...]“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r LSchVO) zum LSG „Landschaftspark Isar-Solln“, aus Sicht des Referates für Klima- und Umweltschutz sinnvollerweise nur Zug um Zug mit dem Fortschritt der baulichen Planungen im Bereich des Hermann-von-Siemens-Sportparks erfolgen. Erklärtes Ziel ist es, die geplante neue Landschaftsschutzverordnung "Landschaftspark Isar-Solln einschließlich der Erweiterungsflächen im Süden und Osten spätestens bis zum Ablauf der verlängerten Sicherstellung der Erweiterungsflächen Ende 2025 in Kraft zu setzen. Dabei wird der neue Umgriff innerhalb des bestehenden LSG „Sportpark der Firma Siemens [...]“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r) von 1964 zunächst die Bereiche außerhalb der zur Realisierung der Bezirkssportanlage erforderlichen Bebauungsplangebiete (Stand Aufstellungsbeschluss), welche mit den Planungen und dem Schutzstatus vereinbar sind, umfassen. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 dem Stadtrat vorgelegt. Für die Unterschutzstellung ist ein Verfahren gemäß Artikel 52 BayNatSchG durchzuführen, das u. a. eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und der sogenannten Träger öffentlicher Belange umfasst.

Zeitgleich muss aus rechtlichen Gründen das Verfahren zur Änderung der bestehenden Landschaftsschutzverordnung vom 09.10.1964 für den Teilbereich „Sportpark der Firma Siemens [...]“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r) erfolgen, um den entsprechenden Bereich aus dem Geltungsbereich der alten Verordnung herauszunehmen und den Weg für die Neukonzeption des Sportparks bzw. die Verwirklichung der Bezirkssportanlage freizumachen.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplans können dann, soweit dies über die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus erforderlich ist, in einem weiteren Schritt auch die innerhalb des Bebauungsplanumgriffs noch verbliebenen naturschutzfachlich schützenswerten Bereiche des bisherigen LSG im Rahmen eines Änderungsverfahrens in den Umgriff des neuen LSG aufgenommen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01466 kann somit entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01466 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Demnach
 - konnte die Ausweisung des LSG „Landschaftspark Isar-Solln“ bisher noch nicht erfolgen, weil für die rechtssichere Festlegung des Schutzgebietsumgriffs keine ausreichende bauliche Planungssicherheit bestand.
 - wird das förmliche naturschutzrechtliche Verfahren zur Novellierung und Erweiterung des bestehenden LSG aus dem Jahr 1964 für den Teilbereich „Sportpark der Firma Siemens [...]“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r LSchVO) zum LSG „Landschaftspark Isar-Solln“ Zug um Zug mit dem Fortschritt der baulichen Planungen im Bereich des Hermann-von-Siemens-Sportparks erfolgen. Im besten Falle soll eine neue Landschaftsschutzverordnung Ende 2025 in Kraft gesetzt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01466 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 26.10.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

das Revisionsamt

das Direktorium - HA II/BAG Süd (zu Az. 20-26 / E 01466) 1-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____

Referat für Klima- und Umweltschutz

Beschlusswesen

RKU-GL3